



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 16.06.2023 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-9937158/0004.B

Anlagenbetreiber:

Klinker- und Keramikwerke A. Berentelq & Co. KG

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse

Standort:

Dornier Str. 111
48477 Ibbenbüren

Datum der Überwachung: 12.12.2022

Dauer der Überwachung: 2,5 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster, Dezernat 53

Umfang der Überwachung:

Allgemeine Daten und Genehmigungssituation
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Emissionsverursachende Vorgänge
Abfallanfall und -verwertung
Vor-Ort-Inspektion von Anlagenbereichen

Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, KrWG, WHG, AwSV, TA Luft

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Es wurden geringfügige Mängel bei der Ausgestaltung einer der AwSV unterliegenden Anlage festgestellt. Mit dem Betreiber wurde eine kurzfristige Behebung dieses Mangels abgesprochen.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.



² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.